


<p>Sitzungsvorlage Nr. 97/2017 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n):</p>	<p>Sitzung am 25.07.2017  AZ: II-022.31; 124.21/Sch Erstellt: 06.07.2017</p>	
--	--	---

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

**Erlass einer Satzung nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)  
b) Verkaufsoffener Sonntag am 24.09.2017 in Eutingen im Gäu**

Am 24.09.2017 findet in Eutingen im Gäu, Ortsteil Rohrdorf eine Schau der örtlichen Gewerbetreibenden statt.

Der „Eine Weltladen“ im Ortsteil Eutingen hat in diesem Zusammenhang einen verkaufsoffenen Sonntag beantragt, um an diesem Tag den Besuchern der Gewerbechau sowie den Wählern der Bundestagswahl vor bzw. nach dem Gang zur Wahlurne ihre Waren anbieten zu können.

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage und Öffnungszeiten sind von der Gemeinde per Satzung festzulegen.

Nach § 8 (2) LadÖG darf die Offenhaltung von Verkaufsstellen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Die katholische Kirchengemeinde Eutingen im Gäu wurde hierzu gehört. Einwendungen wurden von Seiten der katholischen Kirchengemeinde nicht erhoben.

Aus diesem Grund soll folgende Satzung beschlossen werden:

**Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu über einen verkaufsoffenen Sonntag nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LadÖG)**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 14 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am 25.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zulässige Öffnungszeiten**

Aus Anlass der Gewerbechau im Gewerbegebiet Hummelberg darf der Eine-Weltladen in Eutingen im Gäu die Verkaufsstelle am Sonntag, den 24. September 2017 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

## **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (1) a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 (4) GemO – Ausfertigungsvermerk**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 (4) der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Eutingen im Gäu, den 25. Juli 2017

.....  
Armin Jöchle  
Bürgermeister

### **Beschluss:**

**Dem Erlass der Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu über einen verkaufsoffenen Sonntag am 24. September 2017 nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LadÖG) wird zugestimmt.**